

traten die ersten lehnsrechtlichen Bindungen dem Erzbischof gegenüber auf. Während der 3. Periode von etwa 1230 bis zum Ende des 13. Jh. erlangten die Kölner Ministerialen schließlich die volle landrechtliche Freiheit und wurden gleichzeitig den Vasallen lehnsrechtlich gleichgestellt. Nachzutragen wäre noch, daß vorliegende Arbeit aus einer juristischen Dissertation hervorging. A. G.

Hartmut Harnisch, Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam 6) Weimar 1968, Hermann Böhlau Nachf., 281 S., 3 Karten, DM 29,50. — Erstmals erlaubt die erfreulich vorangetriebene Erschließung der Bestände des Staatsarchivs Potsdam die Herausgabe einer auf archivalischen Studien aufgebauten Monographie, die aus einer Rostocker Diss. erwachsen ist. Das Archiv der ehemaligen v. Arnimschen Herrschaft in der Uckermark ist so gut überliefert, daß eindringliche Aufschlüsse gewonnen werden können über eine der am stärksten gutsherrschaftlich bestimmten Landschaften der Mark, deren Agrargeschichte ja bisher noch keine selbständige Gesamtdarstellung erfahren hat. Der Vf. leistet dafür wertvolle Pionierarbeit, indem er ein breites Material sorgfältig auswertet und der Erörterung bestimmter „Thesen“, die er nicht selten vorsichtig korrigiert, nur geringen Raum einräumt. Die Untersuchung, die mit den Auswirkungen der Stein-Hardenbergschen Reformen und dem Übergang zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen abschließt, berührt das MA nur mit der Darstellung der Besitzgeschichte, einer sozialökonomischen Strukturanalyse nach dem Landbuch Karls IV. und der Deutung des Wüstungsprozesses, der (mit Kuczynski) als Ausdruck der „feudalen Krise“ erscheint, in Übereinstimmung mit Abels Ansatz aber bereits ins 14. Jh. datiert wird.

G. Kirchner

6. Landesgeschichte

1. Allgemeines S. 300. 2. Franken, Hessen S. 302. 3. Schweiz S. 303. 4. Tirol, Österreich, Böhmen S. 303. 5. Niedersachsen, Westfalen S. 304. 6. Mitteldeutschland S. 305. 7. Schlesien S. 307. 8. Ordensland S. 307.

In bisher drei Folgen liegt jetzt das seit langem angekündigte „J a h r b u c h f ü r R e g i o n a l g e s c h i c h t e“ vor, hg. von der Abteilung Deutsche Landesgeschichte (seit Bd. 3, 1968: Regionalgeschichte) an der Karl-Marx-Universität Leipzig in Verbindung mit der Kommission für Regionalgeschichte der Deutschen Historiker-Gesellschaft und mit Unterstützung der Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 1 erschien als Beiheft der „Sächsischen Heimatblätter“ (Leipzig/Dresden 1965), Bd. 2 (Weimar 1967) und Bd. 3 (Weimar 1968) im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. — Bd. 1 enthält u. a. mehrere programmatische Aufsätze, von denen der Beitrag K. C z o k s, Zu den Entwicklungsetappen der marxistischen Regionalgeschichtsforschung in der DDR (S. 9—24), hervorzuheben ist, in dem die Ersetzung des Begriffes „Landesgeschichte“ durch „Regionalgeschichte“ begründet wird. — Im folgenden werden die den Mediävisten interessierenden Beiträge angezeigt. — W. Z ö l l n e r, Eine verlorene sächsische Chronik vom Anfang des 12. Jahrhunderts? (Bd. 1, S. 165—167; vgl. DA 21, 618), äußert sich zur Frage der frühen Geschichtsschreibung des Chorherren-Stiftes Hamersleben, die er verneint. Aufzeichnungen, die ein *monachus Hamerlebensensis* verfaßt hat und die u. a. auch die Gründungsgeschichte des Goslarer Stiftes St. Simon und Juda enthalten, stammen aus dem Anfang des 16. Jh. Vf. hat in diesem Zusammen-